

Verband evangelischer Chöre in Hessen und Nassau

- Satzung -

Präambel

Ermuntert einander mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern, singt und spielt Gott in eurem Herzen (Eph 5,19).

Die Gemeinde Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür tragen die Chöre in der Kirche besondere Verantwortung.

§ 1. Aufgaben und Sitz. (1) Im „Verband evangelischer Chöre in Hessen und Nassau“ (im folgenden „Chorverband“ genannt) schließen sich die Chöre im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu gemeinsamer Arbeit an der Kirchenmusik zusammen.

(2) Der Zweck des Chorverbandes ist die Förderung des kirchlichen Singens und Musizierens. Damit verfolgt der Chorverband ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung.

(3) Aufgaben des Chorverbandes sind insbesondere:

- die Unterstützung der Chöre und Chorleiter/innen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- das Bereitstellen geeigneter Literatur
- die Aus- und Fortbildung der Chorleiterinnen und Chorleiter, Sängerinnen und Sänger
- die Veranstaltung von Singwochen und Chortreffen
- die Gewinnung sängerischen Nachwuchses
- die Unterstützung von Chor-neugründungen

(4) Der Chorverband arbeitet mit der Abteilung Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung zusammen.

(5) Der Chorverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Chorverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chorverbandes.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Chorverband ist Mitglied des Verbandes evangelischer Kirchenchöre Deutschlands.

(9) Der Chorverband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Seine Geschäftsstelle ist mit dem Zentrum Verkündigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verbunden.

§ 2. Mitgliedschaft. (1) Mitglied des Chorverbandes können alle Chöre und musikalischen Gruppen sein, die in der EKHN singen und musizieren wollen.

(2) Kirchliche Körperschaften und natürliche Personen können dem Chorverband als außerordentliche Mitglieder angehören.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihre kirchenmusikalischen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen, gemäß dieser Satzung im Chorverband zusammenzuarbeiten und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft im Chorverband wird durch Anmeldung beim Verbandsrat über den/die Dekanatskirchenmusiker/in und Empfang einer Aufnahmebestätigung erworben.

(5) Die Mitgliedschaft im Chorverband endet

- a) durch die Auflösung des Mitgliedchores
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) bei Einzelmitgliedern mit dem Tod des Mitgliedes;
- d) durch Ausschluss aus dem Chorverband.

(6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsrat. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

(7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Verbandsrates aus dem Chorverband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer Anhörung vor dem Verbandsrat zu geben.

§ 3. Hauptversammlung. (1) Die Hauptversammlung

- a) nimmt den Arbeitsbericht der Vorsitzenden und den Kassenbericht entgegen;
- b) gibt Anregungen für die Gestaltung der Arbeit des Chorverbandes; sie kann dem Verbandsrat Aufgaben zuweisen; ein Thema muß auf der Hauptversammlung behandelt werden, wenn dies von mindestens 20 Mitgliedschören schriftlich beantragt wird;
- c) beschließt über Angelegenheiten, die die Vorsitzenden oder der Verbandsrat der Hauptversammlung zur Entscheidung zuweisen

(2) Der Hauptversammlung gehören an:

- a) die Chorleiterinnen und Chorleiter der Mitgliedschöre,
- b) weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedschöre und zwar
 - eine Person, wenn der Chor bis zu 39 gemeldete Sängerinnen und Sänger zählt,
 - zwei Personen, wenn der Chor zwischen 40 und 69 Sängerinnen und Sänger zählt,
 - drei Personen, wenn der Chor 70 und mehr Sängerinnen und Sänger zählt.
- c) die Mitglieder des Verbandsrates.

Die Vertreterinnen und Vertreter müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Kann ein Chor keine Vertreterinnen oder Vertreter entsenden, nimmt die Chorleiterin oder der Chorleiter die Stimmen wahr.

(3) Die Hauptversammlung tritt auf Einladung des Verbandsrates, in der Regel alle vier Jahre, zusammen. Eine Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies von

mindestens 20 Mitgliedschören schriftlich beantragt wird. Die Hauptversammlung ist verhandlungsfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 4. Fachkreise. (1) Der Chorverband gliedert sich in folgende Fachkreise:

- Gemischte Chöre und Instrumentalkreise
- Frauenchöre und Instrumentalkreise
- Kinder- und Jugendchöre und Instrumentalkreise
- Pop- und Gospelchöre und Instrumentalkreise

Alle Chöre eines Typs bilden einen Fachkreis. Instrumentalkreise können sich den Fachkreisen zuordnen. Jeder Fachkreis wird durch einen Fachausschuss geleitet.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und b) der einem Fachkreis angehörenden Chöre bilden die Fachkreisversammlung. Diese wählt den Fachausschuss.

(3) Die Abteilung Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung der EKHN stellt jedem Fachkreis einen korrespondierenden Referenten zur Verfügung.

§ 5. Fachausschüsse. (1) Die Fachausschüsse fördern das Singen der Chöre ihres Fachkreises im Zusammenwirken mit der Abteilung Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung der EKHN durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen und in sonstiger Form. Zwischen den in vierjährigem Abstand stattfindenden Fachkreisversammlungen, die die Fachausschüsse wählen, laden sie zu mindestens einer weiteren Fachkreisversammlung ein.

(2) Die Fachausschüsse werden in Fachkreisversammlungen oder durch allgemeine Briefwahl für vier Jahre gewählt. Den Fachausschüssen gehören stimmberechtigt an: eine Sprecherin oder ein Sprecher und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, eine Schriftführerin oder ein Schriftführer sowie zwei weitere Mitglieder. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der amtierende Verbandsrat entscheidet rechtzeitig vor Ende seiner Amtsperiode, ob die Wahl in den Fachkreisversammlungen oder durch Briefwahl erfolgen soll, und ruft in geeigneter Form zu Kandidaturen für die Fachausschüsse auf. Die Kandidaten/innen werden bei der Geschäftsstelle des Chorverbandes schriftlich vorgeschlagen. Eine Erklärung ihrer Bereitschaft zur Kandidatur sowie eine kurze Darstellung der Person und ihres Interesses an der Arbeit des Chorverbandes sind beizufügen. Die Kandidaturen werden veröffentlicht. Auf den Fachkreisversammlungen können weitere Kandidaten/innen genannt werden.

(4) Kommt in einem Fachkreis keine Wahl zustande, so beruft der Verbandsrat eine/n Vertreter/in für diesen Fachkreis für die Hälfte der Amtsperiode. Für die zweite Hälfte der Amtsperiode ist zu einer erneuten Wahl in diesem Fachkreis aufzurufen

§ 6. Verbandsrat. (1) Der Verbandsrat leitet den Chorverband. Der Verbandsrat unterstützt die Arbeit der Fachkreise des Chorverbandes durch enges Zusammenwirken mit den Fachausschüssen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
- b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verband,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- e) Abnahme der Jahresrechnung,
- f) Entlastung der oder des Vorsitzenden,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Verbandes.

(2) Dem Verbandsrat gehören an:

- a) die Sprecherinnen und Sprecher der Fachausschüsse,
- b) die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

Die Amtszeit des Verbandsrates beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Konstituierung des neuen Verbandsrates im Amt.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Verbandsrates mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Eine Einladung muss erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des Verbandsrates schriftlich beantragt wird. Sondersitzungen können nach telefonischer Terminabsprache auch mit kürzerer Einladungsfrist einberufen werden.

(4) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

(5) Im Verbandsrat sind Vertreter der EKHN zu hören.

(6) Die Arbeitsweise der Fachausschüsse, ihr Zusammenwirken mit dem Verbandsrat und die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 7. Die oder der Vorsitzende. (1) Die oder der Vorsitzende leitet den Verbandsrat und vertritt den Verband nach innen und außen.

(2) Der Verbandsrat wählt im Benehmen mit der Kirchenleitung für die Dauer einer Amtsperiode des Verbandsrates eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Vor Ablauf der Amtsperiode können die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit den Stimmen von drei der vier Sprecherinnen und Sprecher der Fachausschüsse neu gewählt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende soll keinem der Fachausschüsse angehören.

§ 8. Satzungsänderungen, Auflösung, Inkrafttreten. (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung.

(2) Vor der Auflösung des Verbandes ist die Hauptversammlung zu hören. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Vermögen des Chorverbandes wird im Falle seiner Auflösung oder im Falle des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für kirchliche Zwecke, insbesondere für Förderung der Kirchenmusik, übertragen.

(3) Diese geänderte Satzung löst die seit dem 1. Oktober 2006 geltende Satzung ab und tritt zum 5. Oktober 2009 in Kraft.